

Benutzungsordnung

für den Versammlungsraum im Jugendheim und der Mehrzweckhalle in Beringstedt

Die Gemeindevertretung hat am 14. Februar 2000 die nachstehende Benutzungsordnung für den Versammlungsraum im Jugendheim und der Mehrzweckhalle in Beringstedt beschlossen.

§1

Allgemeines

- (1) Der Versammlungsraum im Jugendheim dient in erster Linie zur Durchführung von kommunalen Veranstaltungen. Er soll darüber hinaus mit Genehmigung des Bürgermeisters für gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen den örtlichen Vereinen und Verbänden zur Verfügung gestellt werden. Die Mehrzweckhalle dient dem örtlichen Sportverein vorrangig zur Durchführung des Sportbetriebes, wozu ebenfalls die Genehmigung des Bürgermeisters einzuholen ist. In der Mehrzweckhalle kann der Bürgermeister auch andere Veranstaltungen gemeinnützigen oder kulturellen Charakters zulassen.
Den Bürgern der Gemeinde Beringstedt kann die Mehrzweckhalle für die Durchführung von Familienfeiern und anderen geselligen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.
Anderen Institutionen oder Personen werden die Räume nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Bürgermeisters zur Verfügung gestellt.
- (2) Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.
- (3) Jeder Benutzer und Veranstalter erkennt mit dem Betreten des Jugendheimes und der Mehrzweckhalle diese Benutzungsordnung an.

§2

Genehmigung

- (1) Die Genehmigung zur Nutzung des Versammlungsraumes oder der Mehrzweckhalle ist rechtzeitig, möglichst 10 Tage vor der Veranstaltung, beim Bürgermeister zu beantragen. Bei Antragstellung ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung anzugeben und die vermutliche Zahl der teilnehmenden Personen. Vereine, Organisationen und sonstige Vereinigungen, die regelmäßig den Versammlungsraum oder die Mehrzweckhalle benutzen, haben halbjährlich oder jährlich einen Benutzungsplan vorzulegen. Mit der Genehmigung des Benutzungsplanes gilt die Erlaubnis für jede einzelne Veranstaltung als erteilt.
- (2) Benutzungsgenehmigungen werden widerruflich erteilt. Einen Widerruf haben die Benutzer insbesondere bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung zu erwarten. Im Falle des Widerrufs besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.

§3

Benutzungszeiten

- (1) Die Zeit der Benutzung des Versammlungsraumes bzw. der Mehrzweckhalle wird vom Bürgermeister je nach Bedarf und Veranstaltung individuell festgesetzt.

- (2) Während größerer Bau- oder Reinigungsarbeiten kann der Versammlungsraum und die Mehrzweckhalle für die Benutzung gesperrt werden.
- (3) Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass der Versammlungsraum bzw. die Mehrzweckhalle mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt ist.

§4 Hausrecht

Das Hausrecht übt die Gemeinde Beringstedt durch ihre Beauftragten aus. Sie überwachen den ordnungsgemäßen Betrieb und die sachgerechte Nutzung. Wird gegen geltendes Recht verstoßen oder diese Benutzungsordnung nicht eingehalten, kann der Beauftragte Zuwiderhandelnde des Hauses verweisen. In schweren Fällen kann die Gemeinde ein befristetes oder dauerndes Hausverbot erteilen.

§5 Aufsicht

- (1) Versammlungsraum und Mehrzweckhalle dürfen nur unter Aufsicht und in ständiger Anwesenheit des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung benutzt werden. Der Leiter ist verpflichtet, für die Befolgung dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anweisungen der das Hausrecht ausübenden Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Schlüssel für den Versammlungsraum und der Mehrzweckhalle werden nur verantwortlichen Leitern ausgehändigt.
- (3) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind von dem verantwortlichen Leiter vor der Benutzung zu überprüfen. Er hat Schäden und Mängel an Inventar, Geräten und sonstigen Einrichtungen sofort der das Hausrecht ausübenden Person mitzuteilen. Geschieht dieses nicht, so gelten die Gegenstände als ordnungsgemäß übergeben.
- (4) Für private Veranstaltungen gemäß § 1 werden Tische, Gestühl, sowie Geschirr aus der Küche durch einen Beauftragten der Gemeinde übergeben, und nach der Veranstaltung wieder ordnungsgemäß übernommen.
- (5) Der Leitende verlässt als letzter den Raum und hat evtl. erhaltene Schlüssel unverzüglich persönlich wieder abzuliefern. Er hat sich davon zu überzeugen, dass die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte sich nach Beendigung der Veranstaltung im ordnungsgemäßen Zustand befinden. Heizkörper sind so zu regulieren, dass lediglich ein Einfrieren verhindert wird, geöffnete Wasserhähne sind zu schließen, Licht ist überall auszuschalten und andere sich evtl. in Betrieb befindlichen energieabhängige Geräte abzuschalten. Fenster und Türen sind zu schließen.

§6 Umfang der Benutzung

Der Versammlungsraum und die Mehrzweckhalle sowie die Einrichtung dieser Räume dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.

Bei privaten Veranstaltungen gemäß § 1 darf das Inventar und Gerät der Vereine und Verbände nicht genutzt werden.

§7 Benutzungsregeln

- (1) Gebäude, alle überlassenen Räume und Nebenräume, Anlagen, Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und sorgfältig zu schonen.
- (2) Die Ein- und Ausfahrten zum Feuerwehrgerätehaus sind großräumig freizuhalten, so dass ein Einsatz der Feuerwehr nicht behindert wird.
- (3) Das Aufräumen und die saubere Wiederherstellung aller benutzten Räume hat bis spätestens 11:00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages zu erfolgen.
- (4) Der verantwortliche Leiter hat für Ruhe und Ordnung während der Benutzung zu sorgen.
- (5) Jugendlichen ist der Verzehr von alkoholischen und alkoholhaltigen Getränken unter Berücksichtigung des Jugendschutzgesetzes in den überlassenen Räumen und auf dem dazu gehörenden Grundstück nicht gestattet.
- (6) Schilder, Tafeln, Plakate, Bekanntmachungen u.ä. dürfen nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters angebracht werden.
- (7) Belästigungen der Anlieger durch an- und abfahrende Fahrzeuge sind soweit wie möglich zu vermeiden.
- (8) Jedwede Brandgefährdung ist durch sorgfältiges Umgehen mit Feuer und Licht auszuschließen.
- (9) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus den Räumen bzw. aus dem Gebäude entfernt werden.

§8 Benutzungsgebühren

Die Benutzung des Versammlungsraumes und der Mehrzweckhalle für kommunale Veranstaltungen und für Veranstaltungen örtlicher Vereine, Verbände und Organisationen ist gebührenfrei.

Für die Benutzung der Mehrzweckhalle zur Durchführung von Familienfeiern und anderen geselligen Veranstaltungen sind Benutzungsgebühren nach einer besonderen Gebührenordnung zu entrichten.

§9 Haftung

- (1) Versammlungsraum, Mehrzweckhalle, Nebenräume, Inventar, Einrichtungen und Geräte gelten in dem vorhandenen Zustand als ordnungsgemäß übergeben, es sei denn, dass der verantwortliche Leiter Schäden und Mängel gem. § 5 Abs. 3 gemeldet hat. Der für die Benutzung verantwortliche Leiter ist verpflichtet, Räume,

Inventar, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhaftes Inventar, schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden.

- (2) Der Veranstalter und Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, ihre Einrichtungen und Ausstattung und der Zugänge zu den Räumen stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen.
- (3) Der Veranstalter und Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltungmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Gemeinde kann von dem Veranstalter vor Erteilung der Genehmigung den Nachweis verlangen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (4) Der Veranstalter haftet der Gemeinde für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Nutzung an den Räumlichkeiten sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen entstehen.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die den Veranstalter und Benutzern durch äußere Einwirkung oder höhere Gewalt entstehen.
- (6) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (7) Unbeschadet der in den Absätzen 2-4 getroffenen Vereinbarungen sind sämtliche Schäden, die in Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, der Gemeinde oder deren Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.

§10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. März 2000 in Kraft.

Die Benutzungsordnung für den Versammlungsraum vom 25.02.1980 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Beringstedt, den 14. Februar 2000

Gemeinde Beringstedt

gez. Rohwer
Bürgermeister

Veröffentlicht! Hohenwestedt, den 24. Februar 2000
Amt Hohenwestedt-Land
- Die Amtsvorsteherin -

gez. Behrens
Leitender Verwaltungsbeamter